

Die Satzung des Betreibervereins Bürgernetz Weißenburg und Umgebung e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsmittel
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Zuständigkeit des Vorstands
- § 8 Sitzungen des Vorstands
- § 9 Kassenführung
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Betreiberverein Bürgernetz Weißenburg und Umgebung e.V. (kurz WUG-NetBV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Weißenburg i. Bayern, das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, die modernen Kommunikationstechnologien allen Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsschichten in Weißenburg und Umgebung zugänglich zu machen und deren Anwendung zu fördern. Der Verein wird zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere
 - a) den Anschluss an Datennetze, insbes. an das Internet für seine Mitglieder und verbundene Organisationen sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter technisch und organisatorisch zu handhaben oder zu betreiben.
 - b) den Bürgern bei der Schaffung der zur Teilnahme an Telekommunikationsdiensten erforderlichen Rahmenbedingungen behilflich sein.
 - c) nach Bedarf elektronische Kommunikations- und Informationssysteme konzipieren, installieren, auf dem technisch neuesten Stand halten und betreiben und diese den Bürgern in den Einzugsbereichen der kooperierenden Bürgernetzen sowie den Bürgernetzen selbst, den kooperierenden Online-Diensten oder anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung stellen;
 - d) in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten ein sinnvolles bürgerorientiertes und gesellschaftlich ausgewogenes Informationsangebot konzipieren und erarbeiten;
 - e) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten vertreten;
 - f) im Rahmen seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten Dienstleistungen für seine Mitglieder und Dritte erbringen;
2. Der Verein ist ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zur Verwirklichung der Vereinsziele wird der Verein mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten und, falls erforderlich, notwendige Bindungen eingehen, dies gilt insbesondere für den Förderverein Bürgernetz Weißenburg und Umgebung e.V. (WUG-Net).

§ 3 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bezieht der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte, Spenden und sonstige Einnahmen aus dem Betrieb des Bürgernetzes. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, die Nutzungsentgelte vom Vorstand festgelegt. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder Nutzern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung schon geleisteter Beiträge, Nutzungsentgelte oder sonstiger Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Jahres möglich und bis zum 30.09. schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Außerdem können bis zu acht Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Festsetzung von Gebühren
- f) Führen der laufenden Geschäfte

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der beschlussfähige Vorstand zugestimmt hat.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Alternativ kann über eine Beschlussfassung auch per Email abgestimmt werden. Die Regelung zur Anzahl der zur Beschlussfassung notwendigen Teilnehmer bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sollten Beisitzer gewählt worden sein, ist er dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über eine eventuelle Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Email einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur

Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Bürgernetz Weißenburg und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. Januar 1997 beschlossen.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 05.12.2003 wurden §2 Absatz1, 1a, 1b und 1c geändert.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung am 06.12.2010 wurden §4, §7, §8 und §10 geändert.